

# Münchener Kommentar zum Straßenverkehrsrecht: StVR Band 3: Internationales Straßenverkehrsrecht

Bearbeitet von

Bearbeitet von Dr. Michael Buse, Rechtsanwalt, Dr. Helena Devetak, Rechtsanwältin, Dr. Robert Fucik, Staatsanwalt, Dr. Mladenka Grgic, Prof. Dr. Monika Hinteregger, Thomas Hoffmann, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Christian Huber, Dr. Christian Johnson, Prof. Dr. Mehmet Köksal, Rechtsanwalt, Abraam Kosmidis, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Frédéric Krauskopf, LL.M., Ralph Lentz, Rechtsanwalt, Dr. Katarzyna Ludwichowska-Redo, Christian Naumann, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Matthias Neumayr, Vizepräsident des Obersten Gerichtshof, Dr. Wolfgang Reisinger, Margareta Sovova, Rechtsanwältin, Prof. Dr. Ansgar Staudinger, Dr. Sebastian Trautmann, Ministerialrat, und Dr. Alexander Wittwer, LL.M., Rechtsanwalt

1. Auflage 2019. Buch. XXVII, 1097 S. Hardcover (In Leinen)

ISBN 978 3 406 66353 6

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

gungspflichtversicherung bestimmt, dass sowohl Kassen belgischen Rechts als auch Kassen ausländischen Rechts von Rechts wegen in die Rechte ihres Versicherungsnehmers eintreten und einen **Anspruch aus dieser Subrogation** erhalten:

L'organisme assureur est subrogé de plein droit au bénéficiaire. Cette subrogation vaut à concurrence du montant des prestations octroyées pour la totalité des sommes qui sont dues en vertu d'une législation belge, d'une législation étrangère ou du droit commun et qui répare partiellement ou totalement le dommage visé à l'alinéa premier.

**Übersetzung:** *Der Versicherungsträger wird von Rechts wegen in die Rechte des Begünstigten eingesetzt. Diese Subrogation gilt bis zum Betrag der gewährten Leistungen für die Gesamtheit der Summen, die aufgrund einer belgischen Gesetzgebung, einer ausländischen Gesetzgebung oder des allgemeinen Rechts geschuldet sind und die den im ersten Absatz angeführten Schaden ganz oder teilweise entschädigen.*

Der Sozialversicherungsträger ist folglich von Rechts wegen in einem Rekursverfahren **179** berechtigt, seine Auslagen zurückzufordern, unter der Voraussetzung, dass der Entschädigungsbetrag nicht höher ausfällt als der dem Mitglied, aufgrund der Regeln des Allgemeinrechts, zustehende Entschädigungsbetrag. Somit gilt eine **doppelte Begrenzung:**

- Der Versicherungsträger darf keine höhere Forderung stellen als die effektiv von ihm ausgezahlten Entschädigungen. Allerdings sind die ausgezahlten Leistungen des Versicherungsträgers nicht kritikwürdig, da sie gesetzlich vorgeschrieben sind.<sup>137</sup>
- Der Versicherungsträger darf keine höhere Forderung stellen als die, die das Mitglied aufgrund der Regeln des Allgemeinrechts für den entsprechenden Schadensposten hätte stellen können. Die Höhe der Forderung des Versicherungsträgers wird somit im Vergleich zu der Forderung, die der Schuldner für den gleichen Schaden nach den Regeln des Allgemeinrechts hätte zahlen müssen, **bestimmt.**<sup>138</sup>

Da es sich um ein gesetzlich anerkanntes Subrogationsrecht handelt, kann der Sozialversicherungsträger selbst bei einer Haftungsteilung der Unfallverantwortung des Mitglieds, die Gesamtheit der Auslagen nach den Regeln des Allgemeinrechts vom Unfallverantwortlichen fordern.<sup>139</sup> **180**

**b) Arbeitsunfallversicherung.** Die Arbeitsunfallversicherung ist gemäß den **Art. 46** **181** **und 47 des Gesetzes vom 10.4.1971**<sup>140</sup> über die **Arbeitsunfälle im Privatsektor** berechtigt, ihre Forderung gegenüber den Unfallverantwortlichen geltend zu machen:

**Art. 46.** L'entreprise d'assurance et le Fonds des accidents du travail peuvent exercer une action contre le responsable de l'accident du travail jusqu'à concurrence des débours effectués en vertu de l'article 46, § 2, alinéa premier des capitaux y correspondant ainsi que des montants et capitaux visés aux articles 51bis, 51ter et 59quinquies. Ils peuvent intenter cette action civile de la même façon que la victime ou ses ayants-droit et être subrogés dans les droits que la victime ou ses ayants-droit auraient pu exercer en vertu du droit commun, en cas de non-indemnisation conformément à l'article 46, § 2, premier alinéa.

**Übersetzung:** *Das Versicherungsunternehmen und der Fonds für Berufsunfälle können gegen die, für den Arbeitsunfall haftende, Person eine Klage einreichen bis zu der Höhe der aufgrund von Art. 46, § 2, Absatz 1 getätigten Auslagen, der entsprechenden Kapitale und der in den Art. 51bis, 51ter und 59quinquies erwähnten Beträge und Kapitale. Sie können auf dieselbe Weise wie das Opfer oder seine Anspruchsberechtigten Zivilklage einreichen und in die Rechte eintreten, die das Opfer oder seine Angehörigen aufgrund des allgemeinen Rechts hätten geltend machen können, wenn keine Entschädigung gemäß Art. 46, § 2, Absatz 1, vorgenommen worden wäre.*

Das **Gesetz vom 3.7.1967**<sup>141</sup> regelt die **Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor** und **182** beinhaltet zugunsten der Arbeitsunfallversicherung das gleiche Subrogationsrecht.

<sup>137</sup> Kass. 9.2.2004, Pas., 2004, I, S. 239.

<sup>138</sup> Kass. 22.9.2008, Pas., 2008, I, S. 1994.

<sup>139</sup> *Simar*, Petit périple au pays du recours des tiers payeurs, Circulation routière et responsabilité, colloque, recyclage en droit, Limal, Anthemis, 2012, S. 87 und folgende.

<sup>140</sup> Gesetz vom 10.4.1971, M.B., 24.4.1971, S. 5201.

<sup>141</sup> Gesetz vom 3.7.1967, M.B., 10.8.1967, S. 8457.

- 183 Ähnlich wie bei der Pflichtversicherung für Pflegeleistung, tritt die Arbeitsunfallversicherung von Rechts wegen in die Rechte ihres Versicherungsnehmers in Höhe der ausgezahlten Entschädigungen ein, wobei jedoch die gleiche **doppelte Begrenzung** wie bei der Pflichtversicherung für Pflegeleistung gilt, und zwar:
- Die Gesamtheit der Entschädigungen, die die Arbeitsunfallversicherung aufgrund ihrer **gesetzlichen Verpflichtung** ausgezahlt hat. Es handelt sich hierbei u.a. um die medizinischen Kosten, die Arzneikosten, die Fahrtkosten, Prothesen, Beerdigungskosten, Entschädigungen während der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit, das Kapital für den Dauerschaden, die Zinsen, die Verwaltungskosten, die Sozialabgaben, die Steuerbeiträge.<sup>142</sup>
  - Die Gesamtheit der Entschädigungen, die der Versicherungsnehmer aufgrund der Regeln des **Allgemeinrechts** hätte fordern können.<sup>143</sup> Es handelt sich für den Versicherungsträger und das Unfallopfer um den selben ersatzfähigen Schaden, wobei der Unterschied in der Entschädigungsmethode liegt, sofern der Versicherungsträger eine gesetzliche Pauschalentschädigung zahlt, während das Unfallopfer nach den Regeln des Allgemeinrechts für den gesamten Schaden entschädigt wird.<sup>144</sup> Der Vergleich zwischen der gesetzlichen Pauschalentschädigung des Versicherungsträgers und der effektiven Entschädigung des Unfallopfers geschieht *in globo*, dh es handelt sich um einen Gesamtvergleich der jeweiligen Entschädigung,<sup>145</sup> zB ohne Unterscheidung zwischen den Entschädigungen während der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit und der dauerhaften Arbeitsunfähigkeit.
- 184 Der Sozialversicherungsträger hat einen **eigenen Rechtsanspruch**, unabhängig der Rechte des Unfallopfers und kann somit eine eigene Klage bei Gericht einleiten.<sup>146</sup> Ein möglicher Klageverzicht des Unfallopfers ist dem Sozialversicherungsträger gegenüber nicht entgegenhaltbar.<sup>147</sup>
- 185 **3. KH-Versicherung. a) Forderungsübergang.** Sofern die Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge eine Versicherung mit einem Entschädigungscharakter ist, gilt somit der gesetzlich vorgesehene Forderungsübergang gemäß Art. 95 des Gesetzes vom 4.4.2014 über die Versicherungen.
- 186 Der Forderungsübergang geschieht nur, nachdem die **Versicherung die Entschädigung ausgezahlt** hat.<sup>148</sup>
- 187 In Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung, kann sich der KH-Versicherer somit gegen den Schadensverursacher wenden, um seine gezahlten Entschädigungen zurückzufordern, unter der doppelten Bedingung, dass die Forderung sich auf die effektiv ausgezahlten Entschädigungen beschränkt und diese Forderung nicht höher ausfällt als die, die das Opfer aufgrund der Regeln des Allgemeinrechts selbst hätte stellen können.
- 188 **b) Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer.** Der Regressanspruch der Versicherungsgesellschaft gegen den Versicherungsnehmer ist in Art. 152 des Gesetzes vom 4.4.2014 über die Versicherungen geregelt (diese Bestimmung betrifft die Haftpflichtversicherungsverträge).

#### Übersetzung:

#### Art. 152 Regressanspruch des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer

*Der Versicherer kann sich einen Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegen den Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist, vorbehalten, sofern er gemäß dem Gesetz oder dem Versicherungsvertrag seine Leistungen hätte verweigern oder herabsetzen können. Der Versicherer ist zur Vermeidung des Verlustes seines Regressanspruchs*

<sup>142</sup> *Simar*, Le dommage et sa réparation, La responsabilité contractuelle et extracontractuelle, Bruxelles, Bruylant, 2015, S. 770.

<sup>143</sup> Kass. 16.9.1985, Pas., 1986, S. 41.

<sup>144</sup> Kass. 19.12.2006, Pas., I, S. 2750.

<sup>145</sup> Kass. 25.1.2010, Pas., 2010, I, S. 256.

<sup>146</sup> Kass. 16.5.1989, Pas., 1989, I, S. 968.

<sup>147</sup> Kass. 24.10.2001, Bull. ass., 2003, S. 720.

<sup>148</sup> *Fagnart*, chron., R.C.J.B., 1991, S. 759.

*verpflichtet, dem Versicherungsnehmer oder gegebenenfalls dem Versicherten, der nicht der Versicherungsnehmer ist, sein Vorhaben Regress zu nehmen zu notifizieren, sobald er Kenntnis von den Fakten hat, auf denen dieser Beschluss beruht. Der König kann den Regressanspruch in den Fällen und in dem Maße die er bestimmt begrenzen.*

Aufgrund dieser Bestimmung hat die Versicherungsgesellschaft somit die Verpflichtung, unmittelbar nach Kenntnismahme der Fakten, auf denen die Entscheidung, den Regress durchzuführen, beruht, dem Anspruchsgegner die Regressabsicht mitzuteilen. damit dieser die Möglichkeit hat, seine Verteidigungsrechte wahrzunehmen. Andernfalls verliert die Gesellschaft das Recht, den Regress durchzuführen.<sup>149</sup>

Die **entsprechende Mitteilung** der Absicht, den Regress durchzuführen, muss an den Anspruchsgegner persönlich erfolgen und nicht an eine andere Person wie zB einen Versicherungsagenten oder ein Familienmitglied.<sup>150</sup> Die entsprechende Mitteilung der Versicherungsgesellschaft muss die Informationen enthalten, die den Regress rechtfertigen, um es dem Anspruchsgegner zu ermöglichen, seine Verteidigung aufzubauen.<sup>151</sup>

Der Versicherungsnehmer kann erst nach Eintritt des Schadens auf die Einrede der verspäteten Notifizierung verzichten.<sup>152</sup>

Der Regressanspruch (nachstehend „Rückgriffrecht“ genannt) des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer im Rahmen des Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsvertrages ist in den Art. 44 bis 49 des Königlichen Erlasses zur Festlegung der Bedingungen der Haftpflichtversicherungsverträge für Kraftfahrzeuge vom 16.4.2018<sup>153</sup> geregelt.

## KAPITEL II – Rückgriffrecht des Versicherers

193

### Art. 44. Festlegung der Höhe des Rückgriffrechts

Wenn der Versicherer gegenüber den Geschädigten haftet, hat er ein Rückgriffrecht, das sich auf die Nettoauslagen des Versicherers bezieht, nämlich den Hauptbetrag der Entschädigung, der Gerichtskosten und der Zinsen, abzüglich etwaiger Selbstbehalte und Beträge, die er zurückfordern konnte.

Dieses Rückgriffrecht kann nur in den Fällen und gegen die in den Artikeln 45 bis 48 einschließlich genannten Personen bis zur Höhe des persönlichen Haftungsanteils des Versicherten gelten.

Sofern in den Artikeln 45 bis 47 nichts anderes bestimmt ist, wird das Rückgriffrecht wie folgt festgelegt:

1. Übersteigen die Nettoauslagen 11.000 Euro nicht, kann der Rückgriff integral ausgeübt werden.
2. Übersteigen die Nettoauslagen 11.000 Euro, so wird dieser Betrag um die Hälfte der Beträge, die 11.000 Euro übersteigen, erhöht. Der Rückgriff darf einen Betrag von 31.000 Euro nicht überschreiten.

### Art. 45. Rückgriffrecht gegen den Versicherungsnehmer

Der Versicherer hat ein Rückgriffrecht gegen den Versicherungsnehmer:

1. im Falle der Aussetzung der Vertragsgarantie wegen Nichtzahlung der Prämie gemäß Artikel 18;<sup>154</sup>
2. für den Gesamtbetrag seiner Nettoauslagen gemäß Artikel 44 Absatz 2 im Falle einer vorsätzlichen Unterlassung oder Ungenauigkeit in der Erklärung der Risikodaten bei Abschluss gemäß Artikel 3 oder während der Laufzeit des Vertrags gemäß Artikel 6;
3. für den Betrag der Nettoauslagen gemäß Artikel 44 Absatz 2 mit einem Höchstbetrag von 250 Euro im Falle einer unbeabsichtigten Unterlassung oder Ungenauigkeit bei der Erklärung der Risikodaten sowohl zum Zeitpunkt des Abschlusses gemäß Artikel 4 als auch während der Laufzeit des Vertrags gemäß Artikel 6.<sup>155</sup>

<sup>149</sup> Civ. Lüttich 2.6.2006, J.L.M.B., 2008, S. 983.

<sup>150</sup> Kass. 7.12.2006, J.L.M.B., 2008, S. 952.

<sup>151</sup> Civ. Brügge 21.12.2006, J.J.P., 2007, Nr. 3, S. 152.

<sup>152</sup> Pol. Charleroi 23.9.2003, J.L.M.B., 2004, S. 1252.

<sup>153</sup> K.E. 16.4.2018, M.B., 2.5.2018, S. 37231.

<sup>154</sup> Pol. Charleroi 23.10.2009, C.R.A., 2010, S. 8.

<sup>155</sup> Brüssel 29.4.2008, R.G.A.R., 2009, Nr. 14507.

**Art. 46. Rückgriffrecht gegen den Versicherten**

Der Versicherer hat ein Rückgriffrecht gegen den Versicherten:

1. für den Gesamtbetrag seiner Nettoauslagen gemäß Artikel 44 Absatz 2, wenn er nachweist, dass dieser den Schaden vorsätzlich verursacht hat;<sup>156</sup>
2. wenn er nachweist, dass letzterer den Schaden durch einen der folgenden schwerwiegenden Fehler verursacht hat, und sofern der Versicherer den ursächlichen Zusammenhang mit dem Schaden nachweist:

a) Fahren in betrunkenem Zustand;

- 194 *L'état d'ivresse ne doit pas être confondu avec l'imprégnation alcoolique qui relève d'une mesure scientifique et objective, à savoir la quantité d'alcool dans le sang. De fait : le simple état d'intoxication alcoolique ne suffit pas à fonder une action récursoire.*<sup>157</sup>

**Übersetzung:**

*Der Zustand der Trunkenheit darf nicht mit der Alkoholvergiftung verwechselt werden, die sich aus einer wissenschaftlichen und objektiven Messung ergibt, nämlich der Menge Alkohol m Blut. De facto reicht somit der einfache Zustand der Alkoholvergiftung nicht aus, um eine Rekursklage zu begründen.*<sup>157a</sup>

b) Fahren unter dem Einfluss von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen, die dazu führen, dass der Versicherte die Kontrolle über seine Handlungen verliert;

3. wenn er nachweist, dass letzterer der Täter oder dessen Komplize ist, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeugs, das den Schadensfall verursacht hat, Gegenstand eines Vertrauensmissbrauchs, eines Betrugs oder einer Veruntreuung war;
4. soweit der Versicherer nachweist, dass ihm ein Schaden dadurch entstanden ist, dass der Versicherte eine bestimmte Handlung nicht innerhalb einer im Vertrag festgelegten Frist vorgenommen hat. Der Versicherer kann sich nicht auf diese Frist berufen, um seine Leistung zu verweigern, wenn die Handlung so schnell durchgeführt wurde, wie dies vernünftigerweise möglich war.

**195 Art. 47. Rückgriffrecht gegen den Versicherungsnehmer und den Versicherten**

§ 1. Rückgriffrecht mit Kausalzusammenhang

Der Versicherer hat ein Rückgriffrecht gegen den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegen den Versicherten, wenn dieser nicht Versicherungsnehmer ist:

1. wenn das bezeichnete Kraftfahrzeug, das den belgischen Vorschriften über die technische Kontrolle unterliegt, zum Zeitpunkt des Schadensfalls diesen Vorschriften nicht entspricht und außerhalb der einzigen zugelassenen Fahrten in Betrieb genommen wird. Dieser Rückgriff kann nur ausgeübt werden, wenn der Versicherer nachweist, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Zustand des Fahrzeugs und dem Schaden besteht;
2. wenn der Schadensfall während der Teilnahme an einem nicht zugelassenen Rennen oder Wettkampf punkto Geschwindigkeit, Gleichmäßigkeit oder Geschicklichkeit eintritt.<sup>158</sup> Dieser Rückgriff kann nur ausgeübt werden, wenn der Versicherer nachweist, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Teilnahme an diesem Rennen und dem Schaden besteht;
3. wenn der Schadensfall eintritt, während die Anzahl der Fahrgäste die nach den Verwaltungs- oder Vertragsbestimmungen zugelassene Anzahl überschreitet.<sup>159</sup> Der Betrag des Rückgriffs beschränkt sich unbeschadet des Artikels 44 auf die Ausgaben für Fahrgäste, und dies proportional zur Anzahl der in Überzahl transportierten Fahrgäste im Verhältnis zur Gesamtzahl der tatsächlich beförderten Fahrgäste. Dieser Rückgriff kann nur ausgeübt werden, wenn der Versicherer nachweist, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Überschreitung der zulässigen Anzahl Fahrgäste und dem Schaden besteht;
4. wenn der Schadensfall eintritt, während die beförderten Personen entgegen der Verwaltungsvorschriften oder Vertragsbedingungen Platz nehmen, mit Ausnahme der Überschreitung der höchstzulässigen Anzahl der Fahrgäste, wird der Rückgriff unbeschadet des Artikels 44 in Höhe der an diese transportierten Personen ausgezahlte Gesamtvergütung ausgeübt. Dieser Rückgriff kann nur ausgeübt werden, wenn der Versicherer nachweist, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem nicht konformen Platznehmen im Kraftfahrzeug und dem Schaden besteht.

<sup>156</sup> Kass. 24.4.2009, Bull. ass., 2010, S. 38.

<sup>157</sup> *Donnet*, L'action récursoire dans (presque) tous ses états, R.G.A.R., 2012, Nr. 14839.

<sup>157a</sup> *Donnet*, L'action récursoire dans (presque) tous ses états, R.G.A.R., 2012, Nr. 14839.

<sup>158</sup> Kass. 3.4.2009, C.R.A., 2010, S. 197.

<sup>159</sup> Civ. Löwen 9.5.2007, C.R.A., 2008, S. 112.

### § 2. Rückgriffrecht ohne Kausalzusammenhang

Der Versicherer hat ein Rückgriffrecht gegen den Versicherungsnehmer und gegebenenfalls gegen den Versicherten, wenn dieser nicht Versicherungsnehmer ist, wenn er nachweist, dass zum Zeitpunkt des Schadens das versicherte Kraftfahrzeug gefahren wird:

- a) von einer Person, die das in Belgien gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für das Führen dieses Kraftfahrzeugs nicht erreicht hat;
- b) von einer Person, die keinen gültigen Führerschein zum Führen dieses Kraftfahrzeugs besitzt;<sup>160</sup>
- c) von einer Person, die gegen die besonderen Einschränkungen für das Führen des in ihrem Führerschein genannten Kraftfahrzeugs verstoßen hat;
- d) von einer Person, die einem in Belgien laufenden Fahrverbot unterliegt,<sup>161</sup> auch wenn der Schaden im Ausland entsteht.

Ein Rückgriffrecht für die Punkte a), b) und c) besteht nicht, wenn die Person, die das Kraftfahrzeug im Ausland fährt, die durch die örtlichen Gesetze und Vorschriften für das Führen des Kraftfahrzeugs vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt.

Für die Punkte b), c) und d) besteht kein Rückgriffrecht, wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Situation ausschließlich auf die Nichteinhaltung einer rein administrativen Formalität zurückzuführen ist.

### § 3. Anfechtung des Rückgriffs

Der Versicherer kann jedoch für alle in diesem Artikel genannten Situationen keinen Rückgriff gegen einen Versicherten tätigen, der belegt, dass die den Rückgriff auslösenden Verstöße oder Ereignisse einem anderen Versicherten zuzurechnen sind und gegen seine Weisungen oder ohne sein Wissen erfolgt sind.

### Art. 48. Rückgriffrecht gegen den Verursacher oder den zivilrechtlich Verantwortlichen

Der Versicherer hat ein Rückgriffrecht gegen den Verursacher des Schadens oder den zivilrechtlich Verantwortlichen im Falle eines Eigentumsübergangs, sofern er nachweist, dass der Versicherte eine andere als die in Artikel 10 § 1 Abs. 4 genannte Person ist.

### Art. 49. Anwendung eines Selbstbehalts

Der Versicherungsnehmer zahlt dem Versicherer den Betrag der im Rahmen des Vertrages geltenden Selbstbehalte. Diese Zahlung darf niemals die Auslagen des Versicherers übersteigen. Die Anrechnung von Selbstbehalten muss vor der Inanspruchnahme eines Rückgriffrechts erfolgen.

**4. Kaskoversicherung.** Sofern die Kaskoversicherung eine Versicherung mit einem Entschädigungscharakter darstellt, gilt die gesetzlich vorgesehene Regelung des Forderungsübergangs auf den Versicherer. **196**

In Anwendung des Art. **95 des Gesetzes vom 4.4.2014** über die Versicherungen tritt die Kaskoversicherung in Höhe des Betrages der ausgezahlten Entschädigung in die Rechte und Rechtsklagen ihres Versicherungsnehmers oder des Begünstigten gegen die für den Schaden verantwortlichen Drittpersonen ein. **197**

Da es sich um eine vertragliche Entschädigung handelt, kann die entsprechende Forderung gegenüber dem Schadensverursacher lediglich in Höhe der Summe gestellt werden, die der Begünstigte aufgrund der Regeln des Allgemeinrechts hätte fordern können. **198**

Wenn die Versicherungssumme **niedriger ausfällt** als die Entschädigung, die der Schadensverursacher im Allgemeinrecht schuldet, so kann die Versicherung nur die effektiv ausgezahlte Entschädigung zurückfordern, so dass der Restanspruch durch den Versicherungsnehmer gestellt werden kann (siehe Art. 95 § 3 des Gesetzes vom 4.4.2014).<sup>162</sup> **199**

Wenn die Versicherungssumme **höher ausfällt** als die Entschädigung, die der Schadensverursacher im Allgemeinrecht schuldet (zB bei einer vertraglich festgelegten Entschädigungssumme), so muss die Forderung der Versicherungsgesellschaft auf die Entschädigung, die der Schadensverursacher im Allgemeinrecht schuldet, begrenzt werden.<sup>163</sup> **200**

<sup>160</sup> Civ. Löwen 9.5.2007, C.R.A., 2008, S. 112.

<sup>161</sup> Kass. 19.2.2009, J.L.M.B., 2011, S. 2049.

<sup>162</sup> Lüttich 16.1.2003, J.T., 2003, S. 317.

<sup>163</sup> Kass. 2.6.1999, J.T., 2000, S. 287.

*Wenn die Klägerin, die als Kaskoversicherung infolge der Zahlung der Entschädigung in die Rechte der Versicherungsnehmerin eingetreten ist, ihrer Versicherungsnehmerin Beträge zahlt, die über die Summe hinaus gehen, die die Unfallverantwortliche im Allgemeinrecht aufgrund des Automobilgutachtens hätte zahlen müssen, so kann dies nicht der Unfallverantwortlichen angelastet werden, die nur den Betrag zahlen muss, der in dem Automobilgutachten vorgesehen ist.<sup>164</sup>*

### IX. Verhältnis der Ansprüche untereinander

- 201 Die geschädigte Person kann ihre Schadenersatzklage sowohl gegen den unfallverursachenden Fahrer (oder dessen Arbeitgeber) als auch gegen die Haftpflichtversicherung des gegnerischen Fahrzeuges richten (Art. 150 des Gesetzes vom 4.4.2014), wobei in der Praxis das Unfallopfer meistens den **Direktanspruch** gegen die Haftpflichtversicherung wählt. Sollte ein Unfallopfer von der Versicherungsgesellschaft nur eine Teilentschädigung erhalten, weil zB ein Versicherungsausschluss oder eine vertraglich festgelegte Begrenzung der Entschädigung zur Anwendung kommt, so behält das Opfer seinen Klageanspruch gegen den Unfallverursacher. Der Vorteil des Direktanspruchs gegen die Haftpflichtversicherung besteht hauptsächlich in der gesicherten Zahlungsfähigkeit der Versicherungsgesellschaft (im Gegensatz zum Unfallverursacher, der womöglich finanziell nicht in der Lage ist, eine hohe Entschädigung zu zahlen).

### X. Abtretbarkeit von Schadenersatzansprüchen

- 202 Eine Übertragung der Forderung ist nach **Art. 1689 ZGB** möglich:

#### Art. 1689 ZGB

**Übersetzung:** *Bei der Übertragung einer Forderung, eines Rechts oder einer Klage gegen einen Dritten, erfolgt die Abtretung zwischen dem Zedenten und dem Zessionar durch Aushändigung des entsprechenden Rechtstitels.*

*Die Forderungsabtretung kann anderen Dritten als dem Schuldner der abgetretenen Forderung gegenüber durch eine Abtretungsvereinbarung wirksam gemacht werden, wobei die Abtretung dem Schuldner der abgetretenen Forderung gegenüber erst ab dem Zeitpunkt wirksam gemacht werden kann, zu dem sie ihm notifiziert oder von ihm anerkannt worden ist (Art. 1690 ZGB).*

- 203 Die Übertragung und der daraus folgende Besitz einer Forderung sind Drittpersonen nur dann gegenüberstellbar, wenn die Formvorschriften des Art. 1690 ZGB beachtet wurden.<sup>165</sup>

### XI. Besonderheiten beim Haftungsmaßstab insbesondere Haftungsprivilegien und Quotenvorrechte

- 204 Art. 95 des Gesetzes über die Versicherungen vom 4.4.2014 regelt für die **Schadensversicherung** das Quotenvorrecht des Versicherten oder des Begünstigten. Somit darf durch den Forderungsübergang ein Versicherter oder Begünstigter, der nur teilweise entschädigt wurde, nicht benachteiligt werden. In diesem Fall kann er seinen Anspruch auf die Restschuld vorrangig vor dem Versicherer geltend machen.
- 205 Der Anspruch des Begünstigten gegen die **Krankenversicherung** besteht nach Art. 136 § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14.7.1994 nur für den Fall, dass nicht anderweitig Schadenersatz verlangt werden kann bzw. bei einer Teilentschädigung lediglich für die Differenz. Das Opfer hat somit die Verpflichtung, vorrangig den Schaden im Allgemeinrecht geltend zu machen.

### XII. Schwache Verkehropfer

- 206 Die sog. „schwachen Verkehrsteilnehmer“ oder „schwache Verkehropfer“ werden durch **Art. 29bis des Gesetzes vom 21.11.1989** für gewisse Schäden, **unabhängig von der**

<sup>164</sup> Pol. Eupen 19.2.2016, AL 15A32: nicht veröffentlicht.

<sup>165</sup> Kass. 7.2.1989, Pas., 1989, S. 603.

**Schuldfrage entschädigt.** Es handelt sich somit um eine objektive Haftung oder eine Haftung ohne Fehlverhalten (verschuldensunabhängige Entschädigungsleistung).

Dieses Gesetz wurde durch das Gesetz vom 19.1.2001<sup>166</sup> abgeändert und vervollständigt. 207  
Es bezweckt eine **garantierte Entschädigung bei Körperschäden und im Todesfall.**

Begünstigte sind alle Verkehrsteilnehmer, zB die Beifahrer, Fußgänger, Fahrradfahrer 208  
usw, mit Ausnahme des Fahrers eines Fahrzeuges und dessen Rechtsnachfolger.

Die Ansprüche sind ausschließlich **gegen die Versicherungsgesellschaften** der im 209  
Unfall verwickelten Fahrzeuge zu stellen und nicht gegen die Fahrer dieser Fahrzeuge. Die  
Ansprüche können gegen eine einzelne Versicherungsgesellschaft gestellt werden, selbst die  
eigene Versicherung des Fahrers, falls es sich um einen Beifahrer handelt, auch für den Fall,  
dass der Fahrer für den Unfall verantwortlich ist, sofern es sich um eine objektive Haftung  
handelt.

Die Ansprüche müssen durch eine **Zivilklage** vor dem zuständigen Polizeigericht einge- 210  
leitet werden und können somit nicht im Strafverfahren geltend gemacht werden  
(→ Rn. 994).<sup>167</sup>

Dieser Entschädigungsanspruch des „schwachen Verkehrsteilnehmers“ besteht auch 211  
dann, wenn der Fahrer den Schaden vorsätzlich verursacht hat, ohne jedoch die Folgen  
gewollt zu haben.

Die Gesetzgebung ist **öffentlicher Ordnung**,<sup>168</sup> so dass selbst ein vertraglicher Aus- 212  
schluss zur Anwendung der Gesetzgebung unwirksam ist. Ein Gericht kann die Gesetzge-  
bung des „schwachen Verkehrsteilnehmers“ von Amts wegen anwenden, auch wenn die  
geschädigte Partei dies nicht beantragt hat.<sup>169</sup>

Demnach können die schwachen Verkehrsofper und ihre Rechtsnachfolger bei den Haft- 213  
pflichtversicherungen aller im Unfall verwickelten Fahrzeuge, alle Schäden geltend machen,  
die aus einem **Personenschaden** oder dem **Tod** hervorgerufen wurden, außer wenn das  
Opfer, das älter als 14 Jahre ist, den Unfall und dessen Folgen gewollt hat, ohne dass nachge-  
wiesen werden muss, dass das Opfer den Schaden und die Folgen in ihrer Gesamtheit  
gewollt hat.<sup>170</sup>

Der Gesetzgeber hatte mit der Einführung des sog. Art. 29bis **eine doppelte Absicht:** 214  
– Die Situation der schwachen Verkehrsteilnehmer verbessern, indem diese nicht die Ver-  
pflichtung haben, einen Fehler des Schadenverursachers nachzuweisen, was manchmal  
besonders schwierig ist, wenn zB keine Zeugen des Unfalls vorhanden sind.  
– Die finanzielle Last der Krankenkassen, die die medizinischen Kosten der Unfallopfer zu  
tragen hatten, auf die Versicherungsgesellschaften zu übertragen.<sup>171</sup>

Da in Belgien das Übereinkommen vom 4.5.1971 von Den Haag über das auf Straßenver- 215  
kehrsunfälle anzuwendende Recht anwendbar ist,<sup>172</sup> kann die Gesetzgebung bezüglich des  
schwachen Verkehrsteilnehmers unter gewissen Bedingungen ebenfalls **im Ausland** ange-  
wandt werden, zB in Deutschland, wenn nur ein Fahrzeug am Unfall beteiligt war und  
dieses Fahrzeug in Belgien zugelassen ist oder mehrere Fahrzeuge am Unfall beteiligt waren,  
die allesamt in Belgien zugelassen waren.<sup>173</sup>

**1. Wer wird entschädigt? Alle Verkehrsteilnehmer** haben einen Entschädigungsan- 216  
spruch **mit Ausnahme des Fahrers** eines Fahrzeuges (Automobil und Motorrad, die einer  
Haftpflichtversicherung unterworfen sind) und dessen Rechtsnachfolger (außer wenn der  
Fahrer als Rechtsnachfolger eines Opfers, das kein Fahrer war, handelt und insofern der  
Fahrer den Schaden nicht vorsätzlich verursacht hat).

<sup>166</sup> Gesetz vom 19.1.2001, M.B., 21.2.2001, S. 5102.

<sup>167</sup> Pol. Brüggel 16.12.2015, in *Sommerijns/Lichamelijke Schade*, Repertorium rechtspraak, 2015–2017, Lar-  
cier, 2017, S. 16.

<sup>168</sup> Kass. 17.5.2000, D.C.J., 2001, S. 9.

<sup>169</sup> Pol. Brüssel 17.9.2002, Dr. circ., 2002, S. 359.

<sup>170</sup> Kass. 24.4.2009, Bull.ass., 2010, S. 38.

<sup>171</sup> Kass. 17.5.2000, J.J.P., 2000, S. 422.

<sup>172</sup> Gesetz vom 10.2.1975, M.B., 7.5.1975, S. 5699.

<sup>173</sup> Kass. 19.3.2004, R.G.A.R., 2004, Nr. 13941.

- 217 Es handelt sich somit hauptsächlich um die **Beifahrer** im Auto, **Fußgänger, Fahrradfahrer** usw.
- 218 Der Königliche Erlass vom 21.7.2016<sup>174</sup> regelt die Rechte und Pflichten der *e-bikes* und unterscheidet zwischen:
- dem Elektrofahrrad (*vélo électrique*) mit einer Maximalleistung von 250 Watt und keiner Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung,
  - dem motorisierten Fahrrad (*vélo motorisé*) mit einer Leistung bis 1000 Watt und der Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung,
  - dem *Speed-pedelec* mit einer Leistung bis 4000 Watt und der Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung.
- 219 Nur der Fahrer eines **e-bikes**, das nicht der Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung unterliegt, also das elektrische Fahrrad mit einer Maximalleistung bis 250 Watt, wird als schwacher Verkehrsteilnehmer angesehen und somit einem Fahrradfahrer gleichgestellt, sofern es nur über eine nicht selbstständige Antriebshilfe verfügt und diese bei einer Maximalgeschwindigkeit von 25 km/h außerbetrieb gesetzt wird. Der Fahrer des Elektrofahrrads muss in die Pedale treten, damit die Antriebshilfe in Gang gesetzt wird, während für das motorisierte Fahrrad und das **Speed-pedelec** die Antriebshilfe selbstständig funktioniert, ohne dass der Fahrer dafür selbst in die Pedale treten muss.
- 220 Die Nutzer eines motorisierten Fahrrads und eines **Speed-pedelec** sollten somit unbedingt darauf achten, eine Haftpflichtversicherung für ihr Fahrrad abzuschließen, um sich gegen Schadenersatzansprüche der Unfallopfer abzusichern (auch in Anwendung der Gesetzgebung des schwachen Verkehrsteilnehmers, dh bei einem Entschädigungsanspruch des Unfallopfers ohne Haftungsgrundlage) Sollte der Fahrer keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, muss der *Fonds Commun de Garantie Belge* das Opfer entschädigen und wird danach einen Regress gegen den Fahrer des nicht versicherten Fahrrades durchführen, für alle Schadenersatzsummen, die an das Unfallopfer ausgezahlt wurden.
- 221 Auch die **Rechtsnachfolger** der schwachen Verkehrsteilnehmer haben einen Entschädigungsanspruch sowie alle natürlichen und juristischen Personen, die einen Anspruch auf Rückwirkung (*dommage par répercussion*) geltend machen können, wie zB Arbeitgeber.<sup>175</sup>
- 222 Das Opfer, das älter als 14 Jahre ist und den Unfall und dessen Folgen gewollt hat, verliert seinen Entschädigungsanspruch. Das Opfer verliert seinen Anspruch jedoch nicht, wenn es lediglich für den Unfall verantwortlich ist, ohne den Unfall und dessen Folgen gewollt zu haben.<sup>176</sup>
- 223 **2. Was wird entschädigt?** Vergütet werden alle Schäden, die aus einem **Personenschaden** oder dem **Tod** herrühren (inkl. die Schäden an Kleidung) unter **Ausschluss des Sachschadens**, zB des Fahrzeugschadens. Somit sind alle Entschädigungsansprüche des Allgemeinrechts beinhaltet, dh Rückvergütung aller Kosten (unter Ausschluss des Sachschadens) der persönlichen Unfähigkeit, der Haushaltsunfähigkeit, der Berufsunfähigkeit sowie der besonderen Schäden (siehe nachfolgend: der Personenschaden).
- 224 **3. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?** Der Entschädigungsanspruch besteht im Falle eines **Verkehrsunfalls**, an dem ein oder mehrere Fahrzeuge **beteiligt** sind, gegenüber den Haftpflichtversicherungen aller an dem Unfall beteiligten Fahrzeugen, **unabhängig von einer möglichen Haftung** des Fahrers dieser Fahrzeuge, unbeschadet des eventuellen Rückgriffs der Versicherungsgesellschaft gegen die Versicherungsgesellschaften der anderen am Unfall beteiligten Fahrzeuge.
- 225 **a) Verwicklung in einen Verkehrsunfall.** Der Kassationshof hat bestätigt, dass die Verwicklung in einem Verkehrsunfall gegeben ist, wenn das Fahrzeug **irgendeine Rolle**

<sup>174</sup> K.E., 21.7.2016, M.B., 9.9.2016, S. 15627.

<sup>175</sup> Kass. 7.2.2011, R.G.A.R., 2011, Nr. 14773.

<sup>176</sup> Kass. 28.4.2006, R.G., Nr. C.04.0569.F